

PETITIONSAUSSCHUSS

Herrn
Dr. Andreas Löhne
Teichstr. 61

06268 Querfurt OT Niederschmon

BEARBEITET VON Frau Bertram

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

TEL 0391 560-

MAGDEBURG

5-U/026

1206

f . April 2007

**Bescheid zu Ihrer Petition Nr. 5-U/026
Abwasserproblem AZV Nebra**

Sehr geehrter Herr Dr. Löhne,

der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt hat Ihre Petition in seiner 18. Sitzung am 29. März 2007 abschließend behandelt. Im Ergebnis der Beratung wird der Petitionsausschuss dem Landtag empfehlen, Ihre Petition für erledigt zu erklären. Dies erfolgt mit einer Beschlussempfehlung in Form einer Sammelübersicht, die halbjährlich dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird. Die nächste Vorlage an den Landtag erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2007.

Vorab teilen wir Ihnen die Begründung zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses mit. Sollte der Landtag der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses folgen, erhalten Sie keine weitere Nachricht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil Ihrem Begehren nach dezentraler Abwasserentsorgung nicht entsprochen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung in Ihrer Petitionssache berichten lassen.

Sie beschwerten sich darüber, dass Fördermittel des Landes für Vorhaben der Abwasserbeseitigung nicht effektiv eingesetzt würden. Sie schlagen vor, anstelle der zentralen Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Schmon dezentrale Abwasseranlagen errichten zu lassen. Sie bestreiten die Zweckmäßigkeit der Mitgliedschaft der Gemeinde Schmon im AZV Nebra.

Darstellung der Rechts- und Sachproblematik

Zu den Fragen 1 bis 4

Diese Fragen betreffen die kommunale Abwasserbeseitigung in Sachsen-Anhalt im Allgemeinen.

Abwasserbeseitigungspflicht

Die Gemeinden (bzw. die Abwasserverbände) haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen (§ 151 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12.4.2006).

Nach § 151 Abs. 5 WG LSA kann die Gemeinde auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

Ein Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht für einzelne Ortsteile oder Wohngrundstücke wird i. d. R. nach Ziffer 2 aus Kostengründen erforderlich sein. Die Gemeinde muss dabei in einem Kostenvergleich nachweisen, dass für den Bürger die dezentrale Abwasserbeseitigung kostengünstiger ist als der Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage. Dieser Kostenvergleich ist Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Gemeinde bestimmt damit grundsätzlich, wie die Abwasserbeseitigung erfolgen soll, d. h. dezentral oder zentral. Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann sie den Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Abwasseranlage ausüben.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung über Kleinkläranlagen oder Sammelgruben darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigen, das heißt beispielsweise, dass die aufnehmenden Gewässer eine ausreichende Leistungsfähigkeit haben müssen und sie darf zu keiner nachhaltigen Verschlechterung der Gewässergüte in oberirdischen Gewässern und im Grundwasser führen.

Anforderungen an die Abwasserbeseitigung

Bei der Festlegung der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung im Einzelfall haben die Wasserbehörden verschiedene Vorschriften zu beachten, die ihren Ursprung überwiegend in europäischem Recht und in Bundesrecht, aber auch in Landesrecht haben.

Auf europäischer Ebene haben eine ganze Reihe von Richtlinien direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigung. Die so genannte Kommunalabwasserrichtlinie (91/27/EWG) beschäftigt sich fast ausschließlich mit kommunalem Abwasser. In ihr sind unter anderem Mindestanforderungen an die Reinigungsleistung von kommunalen Kläranlagen, zum Bau von Kanalnetzen und Fristen für die Umsetzung der Anforderungen enthalten. Diese Richtlinie enthält für Kläranlagen, die das Abwasser aus gemeindlichen Gebieten mit einer Abwasserlast von weniger als 2000 Einwohnerwerten reinigen, lediglich die Vorschrift, dass eine „angemessene Reinigung“ des Abwassers stattfinden muss.

Überlagert werden diese Anforderungen allerdings durch die Bestimmungen anderer Richtlinien, in denen Anforderungen an den Zustand der Gewässer festgeschrieben sind. Als Beispiele wären hier die Fischgewässerrichtlinie, die Badegewässerrichtlinie, die Nitratrichtlinie, die Richtlinie über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer und nicht zuletzt die Wasserrahmenrichtlinie zu nennen.

Daneben gibt es noch nationale oder länderspezifische Vorschriften besonders im Wasserhaushaltsgesetz, in der Abwasserverordnung und in den Landeswassergesetzen.

Die bundesweit geltenden Mindestanforderungen an Abwassereinleitungen sind in § 13 WG LSA geregelt, der § 7 Wasserhaushaltsgesetz umsetzt.

Für die Abwasserbeseitigung in einer kleinen Gemeinde bedeutet das, dass die Wasserbehörde im Wesentlichen folgendes prüfen muss:

- Ob die vorhandenen oder geplanten Kläranlagen die Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung einhalten können. So müssen danach beispielsweise auch Hauskläranlagen die Reinigungsanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung einhalten, die nur mit modernen Kläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe erreicht werden können. Zurzeit liegen die Mindestanforderungen für Einleitungen aus Kleinkläranlagen bei 40 mg/l BSB₅ und 150 mg/l CSB.
- Welche Auswirkungen durch die geplante Abwasserbeseitigung auf die Gewässer zu erwarten sind und ob alle Bestimmungen, die für diese Gewässer (oberirdische Gewässer und das Grundwasser) gelten, eingehalten sind.
- Ob die geplante Abwasserbeseitigung der Erreichung von Zielen, die für diese Gewässer gelten, entgegensteht. Dies hat besonders im Hinblick auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie besondere Bedeutung. Darüber hinaus gilt das Verschlechterungsverbot, wonach durch neue Einleitungen keine nachhaltige Verschlechterung des Gewässerzustands eintreten darf.

Die Wasserbehörden haben also neben der rein emissionsbezogenen Prüfung, ob die Abwasserreinigung nach den zu stellenden Mindestanforderungen erfolgt, in jedem Fall auch noch zu prüfen, welche Auswirkungen in den Gewässern dadurch entstehen und ob dies hinnehmbar ist. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Lösungen in der Abwasserbeseitigung nicht möglich sind und die Wasserbehörde entsprechenden Einfluss nehmen muss.

Aus diesem Grund wurden im Vorfeld der Erstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte konkrete Abstimmungen zwischen den Wasserbehörden und den Aufgabenträgern durchgeführt.

Abwasserbeseitigungskonzepte

Die Gemeinden hatten für ihr gesamtes Gebiet bis zum 31. Dezember 2006 Abwasserbeseitigungskonzepte aufzustellen (§ 151 Abs. 4 WG LSA). In ihnen ist dargestellt, wie das im Gebiet anfallende Abwasser beseitigt wird.

Die Abwasserbeseitigungskonzepte bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde und

sind dann Grundlage für die Satzung der Gemeinde zum Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht für den Ort, den Ortsteil oder für einzelne Straßen oder Grundstücke.

Neben der Darstellung der vorhandenen und geplanten Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung soll das Abwasserbeseitigungskonzept insbesondere Aussagen darüber treffen, welche Grundstücke nicht bis Ende des Jahres 2016 an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden sollen.

Damit die Bürgerinnen und Bürger mit einer dezentralen Abwasserbeseitigung nicht gegenüber denen mit zentraler Erschließung benachteiligt werden, ist dann ein Kostenvergleich zwischen dezentraler und zentraler Variante zu erstellen. Bleibt die Abwasserbeseitigung dezentral, sind nach § 13 Abs. 3 WG LSA die Einleitungen bis spätestens 31. Dezember 2009 an den Stand der Technik anzupassen. Entweder muss dazu eine biologische Kleinkläranlage neu gebaut werden oder eine vorhandene Kleinkläranlage mit einer biologischen Stufe aufgerüstet werden. Ob dies möglich ist, hängt im großen Maß von dem Zustand der vorhandenen Anlagen ab.

Kostenvergleich zwischen zentraler und dezentraler Abwasserbeseitigung

Ein Kostenvergleich im Rahmen der Abwasserbeseitigungskonzepte ist dann erforderlich, wenn ein Aufgabenträger wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes Abwasser aus der Abwasserbeseitigungspflicht ausschließen will, d. h. Grundstücke ausweist, welche ihr Abwasser dezentral entsorgen sollen.

Nach einem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) ist der Kostenvergleich nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Bei einem Kostenvergleich sollen die jährlichen Kosten bezogen auf einen Einwohner für die dezentrale und für die zentrale Abwasserbeseitigung verglichen werden, d. h. also die Kosten die tatsächlich auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen.
- Dem Kostenvergleich ist eine für das betrachtete Gebiet durchschnittliche, auf den Einwohner umgerechnete, Beitragsbelastung und eine Abwassermenge von 30 m³ je Einwohner und Jahr zu Grunde zu legen.
- Sofern für den Einzelfall keine genaueren Angaben vorliegen, können für die dezentrale Abwasserbeseitigung durchschnittliche Kosten in Höhe von 250 € pro Einwohner und Jahr für den Kostenvergleich herangezogen werden. Hierin enthalten sind die Betriebs- und Kapitalkosten.

Bei dem von Ihnen zitierten Landtagsdokument aus der 3. Wahlperiode (Drs. 3/5315) handelt es sich um den Abschlussbericht des Unterausschusses zur Lösung der Abwasserproblematik vom 21. Februar 2002. Dieser Unterausschuss hat sich mit der wirtschaftlichen und strukturellen Konsolidierung ehemals Not leidender Abwasserzweckverbände beschäftigt. Auf Seite 37 des Berichtes wird unter der Überschrift „Zusammenstellung von Fakten zum Thema Kleinkläranlagen“ ein Sachstand wiedergegeben, der den Inhalt der Diskussion zu diesem Thema im Unterausschuss widerspiegelt. Dabei ging es in erster Linie um eine Einschätzung der Belastung der Bürger bei zentraler oder dezentraler Abwasserbeseitigung.

Ihre Vermutung, dass ein „wirklicher“ Kostenvergleich umgangen werden sollte, trifft deshalb

nicht zu.

Förderung von Kleinkläranlagen

Das von Ihnen aufgeführte Beispiel zur Förderung von Kleinkläranlagen ist richtig. In Sachsen wird ab 2007 der Bau von Kleinkläranlagen gefördert, d. h. je Kleinkläranlage mit 1.500 € zuzüglich 150 € je weiterem angeschlossenen Einwohner.

In Sachsen-Anhalt werden voraussichtlich 50.000 bis 70.000 Kleinkläranlagen/Sammelgruben als Dauerlösung im Bereich der Wohnbebauung betrieben, über die das Abwasser von etwa 200.000 bis 250.000 Einwohnern entsorgt wird. Diese Anlagen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 an die bundeseinheitlich geltenden Anforderungen der Abwasserverordnung angepasst werden. Für die Förderung von Kleinkläranlagen wären in den Jahren 2007 bis 2009 daher etwa 75 bis 100 Mio. € erforderlich.

Notwendigkeit von kommunalen Zweckverbänden

Sie zweifeln die Notwendigkeit kommunaler Zweckverbände im ländlichen Raum an. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Unabhängig davon, ob zentrale Entwässerungseinrichtungen hergestellt werden, verbleibt die Pflicht zur Schlammbeseitigung aus Absetz- und Ausfaulgruben oder der Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben bei der Gemeinde. Auch diese Aufgabe kann in einem Zweckverband grundsätzlich wirtschaftlicher erledigt werden. Die Mitgliedschaft einer Gemeinde in einem Zweckverband bestimmt nicht die technische Lösung.

Zu Frage 5 Gemeinde Schmon

Die Gemeinde Schmon gehört dem AZV Nebra an.

Das Gebiet am Schmoner Bach befindet sich in den Landkreisen Merseburg-Querfurt und Burgenlandkreis an der Landesgrenze zu Thüringen. Der Schmoner Bach weist mit einer mittleren Niedrigwasserführung von 6 l/s eine geringe Wasserführung auf und ist deutlich von Abwasserleitungen beeinträchtigt.

Dies zeigt sich dadurch, dass noch oberhalb von Schmon eine Gewässergüteklasse von II (mäßig belastet) festzustellen ist, diese sich aber bis unterhalb von Schmon auf die Gewässergüteklasse III-IV (sehr stark verschmutzt) verschlechtert.

Aufgrund der bestehenden Gewässerverhältnisse, d. h.

- der Zustand des Schmoner Baches (Gewässerqualität),
- die fehlende Vorflut in Ziegelroda und
- die ungünstigen Untergrundverhältnisse

hat der Verband die abwasserseitige Erschließung des Schmoner Tales bis einschließlich Ziegelroda und Anschluss an die Kläranlage in Karsdorf vorgesehen. Die zwei einwohnerstärksten Gemeinden sind Ziegelroda und Schmon. Die Leitung dorthin führt durch die anderen Orte des Schmoner Tales.

Abwasserkonzept wurde mit den zuständigen Wasserbehörden abgestimmt.

Die Erschließung des Schmoner Tals zur Abwasserentsorgung wurde durch den AZV Nebra mit Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 1997 begonnen. Bei der baufachlichen Prüfung der Abwasserortsnetze Nieder- und Oberschmon hat das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass die Ortsnetze hohe spezifische Kosten verursachen. Nach den Vorgaben zur Prioritätensetzung für die Förderung des Baus von Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen durften ab 2005 Vorhaben mit derartigen Kosten nur noch gefördert werden, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen zwingend erforderlich oder zur Stabilisierung eines Sanierungshilfe- oder Teilentschuldungshilfeempfängers erforderlich ist. Beides traf hier zu.

Die Gründe hierfür waren:

- Der Zustand des Schmoner Baches ist bedingt durch die Abwassereinleitungen und der sehr geringen Wasserführung als sehr schlecht einzuschätzen. Eine gute Wasserbeschaffenheit des Schmoner Baches kann nur erreicht werden, wenn kein Abwasser mehr eingeleitet wird. Selbst wenn dort Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik hergestellt würden, würde es zu keiner grundlegenden Änderung der wasserwirtschaftlichen Situation kommen.
- Bislang sind im Schmoner Tal die Ortsteile bis einschließlich einem Teil von Niederschmon an die zentralen Anlagen angeschlossen. Es ist in jedem Fall sinnvoll das direkt daneben liegende Oberschmon ebenfalls anzuschließen. Bisher sieht der Verband auch die Anbindung von Ziegelroda (780 E und 45 ha Gewerbegebiet) und damit die Fortführung des Hauptsammlers über Schmon in Richtung Ziegelroda vor. Alternative Entscheidungsmöglichkeiten für Ziegelroda sind bisher nicht untersucht worden. Für den Fall, dass eine Förderung beantragt wird, wäre dies noch durchzuführen.
- Der AZV war Sanierungshilfe- und Teilentschuldungshilfeempfänger. Die Bewilligung der Teilentschuldungshilfe 2002 und 2003 erfolgte auf Grund einer Organisationsuntersuchung, die auch die Investitionen in Schmon und Ziegelroda auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft und im Ergebnis als wirtschaftliche Maßnahmen anerkannt hat.

Die Investitionskosten zur Erschließung der Orte Spielberg, Grockstädt und Schmon (alle im Schmoner Tal liegend) stellen sich nach Angaben des AZV Nebra wie folgt dar:

Maßnahme	Investition	Fördermittel	angesch./ Einwohner	angesch./ Grund- stücke
		lt. FM-Bescheid		
ON Spielberg (1 ST)	263.782,64 €	141.427,92 €	106	41
ON Grockstädt (1 ST)	245.288,21 €	246.656,11 €	68	28
VBL Grockstädt-Spielberg (1 ST)	194.302,94 €			
ON Niederschmon (1 ST 1. BA)	606.369,27 €	1.414.000,00 €	176	45
VBL Niederschmon-Grockstädt (1 ST)	625.883,92 €			
ON Niederschmon (PLAN 2. BA)	1.185.015,47 €			
ON Oberschmon (PLAN) inkl. VBL Ober-, Niederschmon	1.542.528,61 €	810.500,00 €	417	137
Summe:	4.663.171,06€	2.612.584,03 €	1.015	327

Daraus ergeben sich durchschnittliche Kosten von 4.594 € pro Einwohner. Sie sind damit vergleichsweise hoch. Die hohen spezifischen Kosten begründen sich aus den örtlichen Gegebenheiten, wie der Hängigkeit des Geländes in den Ortschaften des Schmoner Tales, der sehr engen und verwinkelten Bebauung, dem teilweise felsigen Untergrund, Schichtenwasser sowie den hohen Grundwasserständen im Talbereich. Diese örtlichen Gegebenheiten würden sich auch ganz erheblich auf die dezentrale Abwasserbeseitigung auswirken, ggf. wäre die weitere Nutzung von Teilkanalisationen, einschließlich ihrer Erneuerung erforderlich.

Der AZV hat einen Vergleich der Kosten aufgestellt, in dem die auf den Bürger tatsächlich zukommenden Kosten verglichen wurden. Der Vergleich ist plausibel.

Zentraler Anschluss:	198 € pro Einwohner und Jahr
KKA mit Kanalbenutzung (sog. Bürgermeisterkanal):	334 € pro Einwohner und Jahr
KKA mit Versickerung:	268 € pro Einwohner und Jahr
Sammelgrube:	461 € pro Einwohner und Jahr

Die auf den einzelnen Grundstückseigentümer zukommenden Kosten stellen sich daher nicht so dar wie von Ihnen angenommen. Entgelte werden auf der Grundlage der Kalkulation der Kosten für die Herstellung der gesamten öffentlichen Einrichtung (Einzugsgebiet Kläranlage Karsdorf) erhoben. Damit gleicht die Solidargemeinschaft die unterschiedlichen Aufwendungen aus und verteilt sie auf alle bevorteilten Nutzer. Gerade auch deshalb sind Abwasserzweckverbände gegründet worden.

Der AZV Nebra hat im Vorfeld der Baumaßnahmen alle Grundstückseigentümer über die anstehenden Baumaßnahmen informiert. Für den ersten Bauabschnitt in Niederschmon wurde Mitte 2006 eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die zu erwartende Beitrags- und Gebührenbelastung dargestellt wurde. Das Projekt wurde in diesem Zusammenhang durch das Ingenieurbüro vorgestellt. Der erste Bauabschnitt betrifft rd. 42 % (entspr. 176 E) und nicht, wie Sie annehmen, nur 15 % der Ortslage. Die betroffenen Grundstückseigentümer des zweiten Bauabschnitts wie auch die Einwohner aus Oberschmon sind am 12. Februar 2007 durch den Verband auf einer Veranstaltung näher informiert worden. Außerdem sind die Haushalte durch Pressearbeit bereits über die geplante Baumaßnahme informiert worden. Auch die untere Wasserbehörde des Landkreises Merseburg-Querfurt hat sich intensiv an der Bürgerberatung beteiligt.

Zu Frage 6 zur dramatischen Situation der Zweckverbände

Der AZV Nebra war lange hoch verschuldet. Mittlerweile hat er sich wirtschaftlich stabilisiert, auch durch Zahlung von Sanierungshilfe und Teilentschuldungshilfe des Landes in Höhe von 12,3 Mio. €. Er hat strukturverbessernde Maßnahmen in Form der Übernahme der Geschäftsführung für den AZV Laucha-Bad Bibra vollzogen und so eigene Einsparpotentiale ausgeschöpft.

Das Vorgehen des Verbandes ist nicht zu beanstanden. Ihnen wird empfohlen, die Informationsangebote des AZV vor Ort sowie die des Landes über die Internetseite

„www.mlu.sachsen-anhalt.de“ unter

Themen: A - Z

Thema: Abwasser

Schnellsprungmenü: Abwasserbeseitigungskonzepte

wahrzunehmen.

In seiner Sitzung hat sich der Petitionsausschuss der Stellungnahme der Landesregierung angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

F. V. G. Weiß

Frauke Weiß
Vorsitzende